AMT DER STEIERMARKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

Fachabteilung 13C

➔ **Naturschutz**

Allgemeine Rechtsangelegenheiten

Bearbeiter: HR Dr. Peter Frank/Ni
Tel.: (0316) 877 - 3075
Fax: (0316) 877 – 4295
E-Mail: peter.frank@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA 13C – 50 E 57/15-2005

Graz, am 28. Juni 2005

Ggst.: Entwurf einer Verordnung über die Erklärung des Gebietes "Raabklamm" zum Europaschutzgebiet Nr. 9; Kundmachung.

Kundmachung

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Bereich des Naturschutzes die Richtlinien, 79/409/EWG, Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten sowie die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen auf die Steiermark, umzusetzen.

In Umsetzung der obgenannten Richtlinien wurden bereits mit mehreren Regierungssitzungsbeschlüssen (13.2.1995, GZ: 6-56 Eu 1/23-95, 18.12.1995, GZ: 6-50 E 2/48-95, 15.4.1996, GZ: 6-56 E 1/83-96, 2.7.1997, GZ: 6-50 E 2/260-97), 12 Gebiete für das Netzwerk NATURA 2000 genannt. Die Meldung des Gebietes Raabklamm erfolgte in Entsprechung des Regierungsbeschlusses vom 6. Juli 1998, GZ: 6-50 E 2/444-1998.

Das Gebiet weist folgende Charakteristik auf:

Der vorliegende Abschnitt der Raab wurde in die Liste der Flußstrecken von nationaler Bedeutung aufgenommen. Ausschlaggebend hierfür ist das Vorhandensein einer weitgehend intakten Gewässerstruktur sowie weitgehend intakte Fließgewässerstrecken mit besonderer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt gewesen.

Aufgrund der naturkundlichen Besonderheiten ist die Klamm als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Hervorzuheben ist das Vorkommen der in der Steiermark vollkommen geschützten Pflanzen Daphne mezereum und Lilium martagon, sowie der teilweise geschützten Pflanzen Aconitum lycoctonum und Cyclamen purpurascens. Ebenso soll auf die Reliktföhrenwälder (Erico-Pinteten) in den oberen Hangbereichen hingewiesen werden.

Zusätzlich finden sich im Gebiet zahlreiche Anhang I-Vogelarten und zahlreiche Rote Liste-Arten.

Der Raabursprung befindet sich auf ca. 1100 m Seehöhe westlich des Osserberges in den Passailer Alpen. Anfänglich von einem moosreichen Fichtenwald begleitet, verläuft die Raab einige Kilometer (bis Höhe Eschenbauer) in einem Ahorn-Eschen-Ulmen dominierten Laubmischwald Richtung Passail.

Raabklamm:

Zwischen Passail und Oberdorf durchbricht die Raabklamm, als längste Klamm Österreichs, die bis zu 600 m hohen Wände des Steirischen Randgebirges. Der Flußabschnitt ist von einer hohen Strukturvielfalt mit dynamischen Umlagerungsprozessen geprägt. Von Interesse ist die Raabklamm gleichsam aus geologischer und ökologischer Sicht.

Geologisch gesehen findet man am Beginn Schöckelkalk vor, während ab der Mitte Silikatgestein vorherrscht. Pergamitblöcke und Adern mit Muskovit Glimmer sind auffallend. Etwa in der Mitte findet man mit Kohl- und Günzbrunnen zwei Karstquellen vor. Aus botanischer Sicht sind neben typischen Vertretern und Leitarten der Schluchtwälder Eiszeitrelikte, präwürmeiszeitliche Relikte, Warmzeitrelikte sowie pontische und pannonische Florenelemente vertreten.

Das Längsprofil durch das Raabtal weist ein sehr steiles Gefälle bis Gleisdorf auf, danach zeigt die Raab zunehmends den Charakter eines Tieflandflusses, wobei diese unteren Bereiche fast vollständig reguliert sind. Nach ca. 250 Laufkilometern mündet die Raab bei Györ in einen Seitenarm der Donau.

Vogelschutz-Richtlinie

Ziel der Vogelschutz-Richtlinie ist es, für alle in der Gemeinschaft heimischen wildlebenden Vogelarten „eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen“ (Art. 3 Abs. 1 leg.cit.).

Als entsprechende Maßnahmen sind die „Einrichtung von Schutzgebieten, Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten; die Wiederherstellung zerstörter sowie die Schaffung neuer Lebensstätten“, vorgesehen (Art. 3 Abs. 2 leg.cit.).

Die Anwendung besonderer Maßnahmen zum Schutz der Lebensräume ist für die im Anhang I aufgelisteten, besonders seltenen, gefährdeten oder empfindlichen Arten erforderlich (Art. 4 leg.cit.). Die Mitgliedstaaten **„erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten“** (Art. 4 Abs. 1 leg.cit.)

Für die nicht in Anhang I aufgeführten (regelmäßig auftretenden) Zugvogelarten sind hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze von den Mitgliedstaaten entsprechende Maßnahmen zu treffen. Dabei soll dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete (z.B. Schutzgebiete gemäß der Ramsarkonvention) wesentliche Bedeutung beigemessen werden (Art. 4 Abs. 2 leg.cit.).

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Beeinträchtigung der Lebensräume, sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken“, in den Schutzgebieten zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 leg.cit.).

Dies bedeutet, dass der jeweilige Staat und in diesem Fall das Bundesland Steiermark verpflichtet ist, bei Auftreten der in Anhang I aufgelisteten Arten, besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich deren Lebensräume durchzuführen hat, worunter auch die Ausweisung von besonderen Schutzgebieten (SPA’s) zu verstehen ist.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Die FFH-Richtlinie gibt genauso wie die Vogelschutz-Richtlinie einen Mindeststandard vor, der eingehalten werden muß. Die Richtlinie hat zum Ziel „zur Sicherung der Artenvielfalt, durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten ...“ (Art. 2 Abs. 1 leg.cit.) beizutragen. Dabei soll ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahrt und wiederhergestellt werden“ (Art. 2 Abs. 2 leg.cit).

Diesbezüglich enthält die Richtlinie mehrere Anhänge, in welchen natürliche Lebensräume sowie Arten von gemeinschaftlichem Interesse, Kriterien zur Auswahl der Gebiete, Tier- und Pflanzenarten, die strengem Schutz bedürfen, Tier- und Pflanzenarten, die nur im Rahmen von Managementmaßnahmen genutzt werden sollten sowie verbotene Fang- und Tötungsmethoden enthalten sind. Von besonderem Interesse sind die Anhänge I und II.

Der Anhang I enthält die natürlichen Habitattypen von gemeinschaftlichem Interesse, zu deren Schutz die Ausweisung besonderer Schutzgebiete (SAC’s) erforderlich ist.

Innerhalb dieses Anhanges sind besondere Lebensräume, die von hervorragender Bedeutung sind, als prioritär mit einem „Sternchen“ gekennzeichnet. Zumindest bei Vorliegen bzw. Auffinden solcher Gebiete ist Österreich und damit das Bundesland Steiermark verpflichtet, diese Gebiete unter den erforderlichen Schutz zu stellen. Als Grundlage dafür ist die Einstufung der Lebensräume im Rahmen des Corine-Programms (Corine-Biotops) ausschlaggebend. In diesem Zusammenhang wurde von Prof. Georg Grabherr und Norbert Sauberer im Auftrag des Umweltbundesamtes eine Studie erstellt, welche die Schwerpunktlebensräume beinhaltet. Unter der Bezeichnung „fachliche Grundlagen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie in Österreich“ (UBA-95-115) wird auf die im Anhang I enthaltenen Lebensräume eingegangen und diese nach prioritären und nichtprioritären Arten aufgegliedert.

Im Anhang II werden die Arten von gemeinschaftlichem Interesse aufgezählt, für deren Lebensräume die Ausweisung von Schutzgebieten erforderlich ist. Kriterien sind einerseits die potentielle oder tatsächliche Bedrohung bzw. die Seltenheit bestimmter Arten. Hier ist bei Übereinstimmung mit dem Anhang II eine Ausweisung von Schutzgebieten zwingend vorgesehen. Prioritäre Arten werden mit einem „Sternchen*“ gekennzeichnet.

Sowohl die Vogelschutz-Richtlinie als auch die FFH-Richtlinie haben als gemeinsames Ziel die Errichtung eines Europäischen Netzwerkes welches sich NATURA 2000 nennt. In das genannte Netzwerk fließen einerseits Gebiete, welche nach der Vogelschutz-Richtlinie, andererseits Gebiete, welche nach der FFH-Richtlinie genannt wurden, ein.

Gemeinden im künftigen Europaschutzgebiet sind :

Arzberg, Gutenberg an der Raabklamm, Mortantsch und Naas.

Eine Verordnung als Europaschutzgebiet nach § 13a des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976 i.d.F. LGBl.Nr. 56/2004 für folgende Schutzgüter wird zu erlassen sein:

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume, Tier- und Vogelarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a und b Stmk. Naturschutzgesetz 1976:

Lebensräume nach der FFH-Richtlinie Anhang I

Code Nr.	Lebensraumtyp
91E0	**Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern***
3270	Chenopodietum rubri von submontanen Fließgewässern
4030	Trockene Heiden
6210	**Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen, besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen***
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
8120	Kalk- und Kalkschieferschutthalden der alpinen und subalpinen Stufe (Eutric scree)
8210	Natürliche Kalkfelsen und Kalkfelsabstürze mit ihrer Felsspaltenvegetation (Calcareous sub-types)
8240	**Nackter kalkreicher Fels***
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen
9110	Hainsimsen-Buchenwald
9130	Waldmeister-Buchenwald
9150	Orchideen-Buchenwald
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald
9180	**Schlucht- und Hangmischwälder***

Säugetiere nach der FFH-Richtlinie Anhang II

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1303	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros
1304	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum
1307	Kleines Mausohr	Myotis blythii
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
1310	Langflügelfledermaus	Miniopterus schreibersi
1321	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus
1323	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis

Fische nach der FFH-Richtlinie Anhang II

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1163	Koppe	Cottus gobio

Wirbellose nach der FFH-Richtlinie Anhang II

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1087	**Alpenbock**	**Rosalia alpina***

Vögel nach der VS-Richtlinie Anhang I		
Code-Nr.	**Deutscher Name**	**Wissenschaftlicher Name**
A028	Graureiher	Ardea cinerea
A 030	Schwarzstorch	Ciconia nigra
A 072	Wespenbussard	Pernis apivorus
A 085	Habicht	Accipiter gentilis
A 103	Wanderfalke	Falco peregrinus
A 207	Hohltaube	Columba oenas
A 215	Uhu	Bubo bubo
A 217	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum
A 234	Grauspecht	Picus canus
A 236	Schwarzspecht	Drycopus martius
A 264	Wasseramsel	Cinclus cinclus
A 283	Amsel	Turdus merula
A 321	Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis
A 378	Zippammer	Emberiza cia

Es besteht für alle physischen (Grundeigentümer) und juristischen Personen, die ein Interesse haben, die Möglichkeit

bis 31. Oktober 2005

zum beabsichtigten Vorhaben, eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme wäre an das Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz (e-mail: fa13c@stmk.gv.at) zu richten.

Eine Informationsveranstaltung findet am 15. September 2005 um 19.00 Uhr im Gasthaus Stocker (vorm. Högl – Loretowirt) in der Gemeinde Gutenberg an der Raabklamm statt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Leiter der Fachabteilung:

HR Dr. Hannes Zebinger eh.
(Unterschrift auf Original im Akt)

Beilage:

- Verordnungsentwurf (die Gebietsabgrenzung findet sich auch unter http://www.gis.steiermark.at) ;
- GIS-Karte: Raabklamm
- Der Text findet sich auf der „Plattform-Landesrecht“ http://www.landesrecht.steiermark.at) - Menüpunkt „Begutachtungen“.